

Ausführungsvorschriften zum Justizgebühren- und Justizkostenrecht im Land Berlin

Vom 17. November 2022

JustVA II B 6

Telefon: 9013-3045 oder 9013-0, Intern 913-3045

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin vom 22. Januar 2021, GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1076), wird bestimmt:
eröffnungen

A. Stundung und Erlass in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

I – Stundung

1 Übertragung der Entscheidungsbefugnis

- 1.1 Ist die Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ) nach § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes Vollstreckungsbehörde, so wird sie ermächtigt, Ansprüche nach § 67 Abs. 1 des Justizgesetzes Berlin zu stunden.
- 1.2 Im Übrigen wird die Befugnis zur Stundung der Leiterin oder dem Leiter der Behörde übertragen, bei der der Anspruch entstanden ist.

2 Zinsen

Stundungszinsen werden nicht erhoben; im Übrigen bleiben die Bestimmungen der LHO, der AV LHO sowie der Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für den Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung unberührt.

II – Erlass

1 Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Die Befugnisse zur Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen der in § 67 Abs. 1 des Justizgesetzes Berlin bezeichneten Art, bereits entrichtete Beträge zu erstatten

oder auf andere Forderungen anzurechnen, werden bis zu einem Betrag von 3.000,00 € übertragen:

- 1.1 bei Gerichtskosten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts, in dessen Geschäftsbereich das Verfahren im ersten Rechtszug zuletzt anhängig war;
- 1.2 bei anderen Ansprüchen
 - 1.2.1 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts, wenn der Anspruch in dessen Geschäftsbereich entstanden ist;
 - 1.2.2 im Übrigen auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts.
- 1.3 Ist über den Erlass mehrerer, in verschiedenen Geschäftsbereichen entstandenen Ansprüche zu befinden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, in dessen Geschäftsbereich die höhere Forderungssumme entstanden ist.
- 1.4. Für die Zuständigkeit ist der Anspruch ohne Zinsen und sonstige Nebenforderungen maßgebend. Mehrere Ansprüche sind zusammenzurechnen.
- 1.5 Die Befugnis, einen Anspruch zu erlassen, schließt die Befugnis ein, den Anspruch aus Anlass eines Erlassantrages zu stunden.
- 2 Falls Gesuche um Erlass von Kosten in Strafsachen mit einem noch nicht erledigten Gnadengesuch hinsichtlich einer Strafe zusammenhängen, ist ausschließlich die Gnadenbehörde zuständig; anderenfalls bleibt es bei der Zuständigkeit nach Nummer 1.
- 3 Ungeachtet der Höhe des Anspruchs sind die unter Nr. 1 genannten Stellen für die Ablehnung eines Antrages auf Erlass, Erstattung oder Anrechnung zuständig.
- 4 Einwendungen**
 - 4.1 Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts oder Landgerichts entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts. An Stelle des Verwaltungsverfahrens nach Satz 1 kann auch die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung gemäß § 30 a EGGVG beantragt werden.
 - 4.2 Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts ist nur der Rechtsweg nach § 30a EGGVG gegeben.

- 5 Für die Behandlung von Gesuchen um Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Ansprüchen der in § 67 Abs. 1 des Justizgesetzes Berlin genannten Art gilt Folgendes:
 - 5.1 Zunächst ist zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden.
 - 5.2 Der Kostenansatz ist in jedem Falle durch Kostenprüfungsbeamte zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.
 - 5.3 Ist die Forderung uneinbringlich, so ist kein Erlass auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ) zur Einziehung überwiesen, so ist nach den Bestimmungen der LHO und der AV LHO zu verfahren; bei Forderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist vom Kostenansatz abzusehen (§ 10 KostVfg).
 - 5.4 In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob dem Gesuch nicht auf andere Weise abzuhelpen ist (zum Beispiel durch Stundung, Bewilligung von Ratenzahlungen, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung oder Abstandnahme der Kostenerhebung gemäß § 1 Absatz 1 JVKostG Bln i.V.m. § 10 JVKostG). Dabei ist auch die Möglichkeit zu erwägen, ob über die einzuziehenden Ansprüche ein Vergleich abgeschlossen werden kann. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn sich Dritte zur Zahlung eines im Verhältnis zur Gesamtforderung erheblichen Geldbetrages auf die unsichere Forderung gegen Befreiung des Schuldners vom Restbetrag verpflichten wollen. Es muss sich jedoch um einen echten Vergleich und darf sich nicht um einen verschleierte Kostenerlass handeln.
 - 5.5 Bei Gesuchen nach § 59 Absatz 1 Nr. 3 LHO ist die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin oder des Schuldners zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die Schuldnerin oder der Schuldner nicht wenigstens einen Teil der Schuld zahlen kann. Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch Vorlage von Belegen (Lohnbescheinigung, Teilzahlungsverträge, Quittungen u. a.) nachzuweisen.
 - 5.6 Die Erstattung bereits entrichteter Beträge muss streng gehandhabt werden. Die in § 59 Absatz 1 Nr. 3 LHO genannten Voraussetzungen müssen zur Zeit der Zahlung vorgelegen haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin oder des Schuldners nachträglich, so rechtfertigt dies eine Erstattung nicht.
 - 5.7 Haften weitere Personen für die Kosten, so ist lediglich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der Haftung für die Kosten zu befreien, wenn nicht die Kostenschuld mit Wirkung für alle Schuldner erlassen werden soll. Kommt ein Erlass nur mit Wirkung für die Antragstellerin oder den Antragsteller in Betracht, so sind die

mithaftenden Schuldner vor einem Erlass unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu hören.

- 5.8 Fehlbeträge, die vom Rechnungshof festgestellt worden sind, dürfen nur nach dessen Anhörung erlassen werden.
- 5.9 In den Fällen, in denen die Amtsgerichte ermächtigt sind, in bestimmt bezeichneten Angelegenheiten Gerichtskosten zu erlassen, ist zur Entscheidung über den Erlass oder die Erstattung der Kosten die oder der mit der Sachbearbeitung befasste Richterin oder Richter oder Rechtspflegerin oder Rechtspfleger zuständig in Wahrnehmung einer Aufgabe der Justizverwaltung. In diesen Fällen haben die Amtsgerichte - ebenso wie beim Bestehen einer gesetzlichen Gebührenbefreiung - nur zu prüfen, ob die in der Ermächtigung genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- 5.10 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Entscheidung mit.
- 6 Ist für die Entscheidung über den Erlass, die Erstattung oder Anrechnung von Ansprüchen gemäß Nr. 1 die für Justiz zuständige Senatsverwaltung zuständig, so soll ihr berichtet werden. Die Berichte sollen folgende Angaben enthalten:
 - 6.1 Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen, Gang und Ergebnis des Verfahrens in den einzelnen Instanzen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenerweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen;
 - 6.2 Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angabe der oder des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten;
 - 6.3 die persönlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners in Fällen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO, auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie anderweitige Zahlungsverpflichtungen und sonstige Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der oder des Zahlungspflichtigen beeinflussen;
 - 6.4 Verlauf und derzeitiger Stand des Einziehungsverfahrens; soweit mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften, auch Stand des Einziehungsverfahrens gegen die Mithaftenden;

- 6.5 in Strafsachen den Stand der Strafvollstreckung und Hinweise auf die Bewilligung einer Bewährungsfrist unter Angabe des Zeitpunktes ihres Ablaufs;
- 6.6 Entscheidungsvorschlag mit Begründung zum Gesuch; dabei ist anzugeben, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt und der Kostenansatz geprüft worden ist;
- 6.7 soweit die nach Nummer 6.1 bis 6.6 erforderlichen Angaben bereits in Berichten an andere Behörden enthalten sind, kann darauf Bezug genommen werden. In geeigneten Fällen soll die Ermächtigung zu einer bestimmten Maßnahme erbeten werden.
- 6.8 Einer Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts bedarf es nur, wenn dies im Einzelfall angeordnet oder aus besonderen Gründen, zum Beispiel wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit, angezeigt ist.
- 7 Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten, die bei einem Bundesgericht entstanden sind.

III – Erlass und Stundung im Zusammenhang mit der Schuldenregulierung nach der Insolvenzordnung

- 1 Für die Zahlungspflichtigen ist die Einziehung einer Forderung in der Regel dann mit einer erheblichen Härte im Sinne von § 59 Absatz 1 Nr. 1 LHO (Stundung) oder mit einer besonderen Härte im Sinne von § 59 Absatz 1 Nr. 3 LHO (Erlass) verbunden, wenn eine Einigung der Schuldnerin oder des Schuldners mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern über eine Schuldenregulierung auf der Grundlage eines Schuldenbefreiungsplanes nach § 304 ff. InsO an einem Festhalten an der Forderung in voller Höhe scheitern würde, obgleich es nicht zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint, von einer zahlungsunfähigen Schuldnerin oder einem zahlungsunfähigen Schuldner, die oder der um Entschuldung bemüht ist, die Forderung einzutreiben.
- 2 Die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ), soweit sie als zuständige Stelle das Land Berlin als Gläubiger in den Verfahren nach der Insolvenzordnung vertritt, darf die Zustimmung zu einer auch außergerichtlichen Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erklären und von der Erhebung von Einwendungen gegen einen gemäß § 307 InsO zugestellten Schuldenbereinigungsplan absehen, wenn die Forderung, auf die nach dem vorgelegten Plan verzichtet werden soll, einen Betrag von 3.000,00 Euro (einschließlich Zinsen und sonstige Nebenforderungen) nicht übersteigt; mehrere Ansprüche sind zusammenzurechnen. Hierdurch wird die zuständige Stelle nicht davon entbunden, die von der Schuldnerin oder dem Schuldner angegebene Art

und Höhe der Forderung anhand der vorliegenden Sollstellungen zu überprüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

- 3 Bei einem 3.000,00 Euro übersteigenden Betrag ist auf direktem Wege die Einwilligung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einzuholen. Abweichend von Nummer 2 hat die zuständige Stelle ferner den Vorgang der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie auf Grund ihr bekannt gewordener Umstände Zweifel daran haben muss, dass die Ablehnung des Schulden-bereinigungsplanes tatsächlich für die Schuldnerin oder den Schuldner mit einer besonderen Härte verbunden ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner erhebliche unzutreffende Angaben über seine Vermögens-, Einkommens- oder Familienverhältnisse gemacht hat oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Landeshaushalt durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechter gestellt wird als bei Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens einschließlich Restschuldbefreiungsverfahren.

B. Stundung und Erlass in der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit

Für die Verwaltungs-, die Sozial- und die Finanzgerichtsbarkeit gilt Abschnitt A entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrechtsweg gegeben und vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchzuführen ist. Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

An die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts treten die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts.

Die Zuständigkeit zum Erlass eines Widerspruchsbescheides richtet sich nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 VwGO. Betrifft der Widerspruch eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg oder des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, so entscheidet darüber die Präsidentin oder der Präsident dieses Gerichts in Person.

C. Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
Im Auftrag

Dr. Meinen